

Merkblatt – Parkierungserleichterung für Pflegepersonal

Gemäss dem Reglement über Ausnahmegewilligungen im Strassenverkehr werden Parkbewilligungen für das Pflegepersonal wie folgt abgegeben:

- Eine Ausnahmegewilligung setzt den Nachweis eines entsprechenden öffentlichen oder privaten Interesses voraus. Wirksamkeit und Ziele der geltenden Verkehrsvorschriften müssen gewahrt bleiben, insbesondere Art. 26 und 37 Abs. 2 SVG. Die Bewilligung wird örtlich und zeitlich auf das notwendige Mass beschränkt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung.
- Die Ausnahmegewilligung wird an Pflegepersonal abgegeben, die Hausbesuche vornehmen. Die Bewilligung ist auf öffentlichen Parkplätzen (ohne Schrankenanlage) gültig, welche durch die Stadtpolizei betrieben werden. Stehen keine öffentlichen Oberflächenparkplätze in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, können Fahrzeuge in begründeten Fällen ausserhalb von Parkfeldern abgestellt werden.
- Grundsätzlich berechtigt die Ausnahmegewilligung das Fahrzeug für Hausbesuche drei Stunden abzustellen, ohne Entrichtung einer Gebühr.
- Die Parkierungserleichterung ist nur am Einsatzort und während der Dauer des Einsatzes gültig, nicht aber am Bürostandort oder Wohnort des Pflegepersonals.
- Die Ausnahmegewilligung ist befristet und für ein Jahr gültig. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist sie zu erneuern. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.
- Ausnahmegewilligungen verfallen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind. Sie sind unverzüglich zurückzugeben beziehungsweise abzumelden. Bei wiederholten Verstössen gegen Auflagen und bei Missbrauch können Ausnahmegewilligungen entzogen werden.

Stadtpolizei St. Gallen
Ressort Strassenverkehr und Taxiwesen